

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Anlage 1  
der Vereinbarung zur Kinderonkologie:  
Jährliche ICD-10-Anpassung**

Vom 17. Dezember 2009

**1. Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe übernommen, Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu bestimmen. Dazu gehört, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen sowie auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen.

Eine formale Anpassung der Vereinbarung zur Kinderonkologie gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V an die neue Fassung des SGB V ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss für das Jahr 2010 vorgesehen.

**2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 [a.F.] SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser im Rahmen der jährlichen Weiterentwicklung und Anpassung der ICD-10-Klassifikation an das Vergütungssystem. Zur Beratung hat eine Unterausschusssitzung stattgefunden.

In der gesamten Anlage 1 wird die Jahreszahl 2009 durch die Jahreszahl 2010 ersetzt. Bei der multifokalen Langerhans-Zell-Histiozytose, dem Steißbeinteratom und der medikamenteninduzierten Neutropenie werden Änderungen an den ICD-Schlüsseln vorgenommen. Im Bereich der Mucositis werden vom DIMDI vorgenommene inhaltliche Anpassungen der Klassifikation übernommen und in den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses eingearbeitet.

Berlin, den 17. Dezember 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gem. § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess